

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der CHROMA Vision GmbH & Co. KG Stand 01.05.2012**

## **§1 GELTUNGSBEREICH**

- 1.) Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Chroma Vision GmbH & Co. KG (im folgenden „Chroma“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.
- 2.) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche – auch künftige – Rechtsverhältnisse zwischen Chroma und dem Auftraggeber. Sie erstrecken sich auf sämtliche Haupt- und Nebenleistungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.
- 3.) Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der Geschäftsführung der Chroma schriftlich anerkannt wurden. Sie sind auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 4.) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

## **§2 ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS**

- 1.) Angebote von Chroma sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht eine bestimmte Bindungsdauer zugesagt wird. Die Erstellung unserer Angebote und Kostenvoranschläge ist kostenfrei, es sei denn, etwas Anderes wurde schriftlich vereinbart.
- 2.) Verträge bedürfen zu ihrem Zustandekommen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Aufhebung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen. Aufträge sind jedoch dann ohne unsere schriftliche Bestätigung angenommen, wenn die vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Leistung von uns begonnen oder erbracht worden ist. Enthält unsere Auftragsbestätigung Abweichungen vom Auftrag des Auftraggebers, so gelten die Abweichungen durch den Auftraggeber als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen wurde.
- 3.) Soweit nicht individuell und schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart, werden unsere Leistungen nach unserer jeweils gültigen Preisliste und den dort genannten Preisen zuzüglich der zurzeit gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
- 4.) Kosten für Verpackung Porto und Versand sowie Spesen und Reisekosten werden gesondert berechnet.

## **§3 ZAHLUNG**

- 1.) Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht anderes vereinbart war. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung der Chroma 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist Chroma berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.
- 2.) Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers, insbesondere wenn die Zahlung eingestellt wurde oder bei fälligen Zahlungen Verzug eintritt, so ist Chroma berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Zahlungsziele und Stundungen gewährt worden sind. Chroma ist in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, noch nicht abgeschlossene Leistungen zurückzuzahlen sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Produktionen oder Verträgen einzustellen; die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt davon weiterhin unberührt. Der Auftraggeber hat diese in Höhe der Gesamtkosten des Projekts gemäß Angebot und evtl. Mehraufwendungen aus zusätzlichen Ergänzungsabsprachen zu tragen.
- 3.) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückhalten oder Minderung nur berechtigt, wenn geltend gemachte Mängelrügen oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Bei Erstkunden wird Vorkasse von 30% bei Auftragserteilung, 30 % bei Produktionsbeginn und 40% bei Auftragsabschluss nach Angebot vereinbart.

## **§4 FRISTEN, TERMINE**

- 1.) Fristen und Termine sind stets voraussichtliche Zeitangaben. Feste Liefertermine sind nur vereinbart, wenn sie von Chroma schriftlich bestätigt wurden.
- 2.) Eine Frist beginnt jeweils mit der Absendung der entsprechenden Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der restlosen Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Ausgangsmaterialien, Unterlagen, notwendigen Anweisungen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen. Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen verlängern eine vereinbarte Frist entsprechend der gewünschten oder notwendigen Änderungen. Dasselbe gilt entsprechend bei Verzögerungen bei der Anlieferung von zu bearbeitendem Ausgangsmaterial, Unterlagen etc. durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen.
- 3.) Für fest bestellte Dienstleistungen, Aufträge und gebuchte Termine, welche vom Auftraggeber abgesagt oder storniert werden, wird von Chroma die volle vereinbarte Auftragssumme in Rechnung gestellt, soweit diesbezüglich keine anderweitige Vermietung, Belegung oder Buchung erfolgen kann. Weitergehender Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **§5 BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI DER VERMIETUNG VON FACHPERSONAL, GERÄTEN / MATERIALIEN ZUR FILMPRODUKTION.**

- 1.) Der Auftraggeber/Mieter verpflichtet sich bei Anmietung von Fachpersonal, alle gültigen Unfall-Verhütungs-Vorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in der jeweils letztgültigen Fassung einzuhalten. Tritt aufgrund der Verletzung einer oder mehrerer dieser beschriebenen Pflichten ein Personen- oder / und Sachschaden auf, hat der Auftraggeber die Chroma von Schadensersatzansprüchen Dritter frei zu stellen.
- 2.) Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Abholung bzw. zum vertraglich vereinbarten Datum und endet mit dem Tage der Rückgabe bzw. nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer. Zur Mietdauer zählt auch die Transportzeit, sofern zwischen den Parteien keine andere Regelung getroffen wurde. Erfolgt die Rückgabe vor Ende des vereinbarten Mietzeitraums, gilt als zu berechnende Mietdauer der vereinbarte Mietzeitraum. Wünscht der Auftraggeber/Mieter eine Nutzung über den vereinbarten Mietzeitraum hinaus, hat er Chroma möglichst frühzeitig darüber zu informieren und eine Verlängerung des Mietvertrags zu beantragen. Die Verlängerung ist nur möglich, wenn Chroma schriftlich der Verlängerung zugestimmt hat.
- 3.) Bei längerer Mietdauer können Pauschalpreise vereinbart werden, diese müssen schriftlich vereinbart werden.
- 4.) Die Mietgebühr fällt unabhängig davon an, ob die Geräte vom Auftraggeber/Mieter tatsächlich benutzt worden sind oder nicht.
- 5.) Werden die gemieteten Gegenstände dem Auftraggeber/Mieter zu dem vereinbarten Termin nicht zur Verfügung gestellt, so kann der Auftraggeber/Mieter nach vorangegangener Mahnung und Fristsetzung den Mietvertrag fristlos kündigen. Werden im Falle der Vermietung mehrerer Gegenstände nur einzelne Geräte nicht rechtzeitig von Chroma zur Verfügung gestellt, so kann der Auftraggeber/Mieter den Mietvertrag nur bezüglich dieser Geräte kündigen, es sei denn, die anderen zur Verfügung gestellten Geräte können ohne die nicht zur Verfügung gestellten Geräte nicht eingesetzt werden und der Auftraggeber/Mieter sich insoweit keinen Ersatz anderweitig beschaffen kann. Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber/Mieter wegen der nicht zur Verfügungstellung der gemieteten Gegenstände gegen Chroma nicht geltend machen.
- 6.) Chroma ist berechtigt, vor Übergabe der Geräte eine Sicherheitsleistung in Höhe der Gerätewerte oder in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der CHROMA Vision GmbH & Co. KG Stand 01.05.2012**

7.) Der Auftraggeber/Mieter trägt unabhängig von einem Verschulden während der Dauer der Miete die volle Haftung für Verlust, Beschädigung oder sonstige den Wert der Mietsache beeinträchtigenden Einwirkungen. Der Auftraggeber/Mieter verpflichtet sich, für diese Risiken eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Während der Mietzeit erforderliche Reparaturen gehen daher zu Lasten des Auftraggebers. Andere Regelungen müssen vor dem Mietbeginn einvernehmlich schriftlich vereinbart worden sein.

Dies gilt nicht für normale Abnutzung der Mietsache und Mängel, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Auftraggeber/Mieter vorhanden waren, die von Chroma zu tragen sind. Die Beweislast, dass ein Mangel bereits bei der Übergabe der Mietsache vorhanden war bzw. dass es sich um einen Abnutzungsschaden handelt, trägt der Auftraggeber/Mieter.

Sofern auftretende Mängel demnach von Chroma zu vertreten sind auf, so sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers/Mieters mit den unter Ziff. 10 getroffenen Maßgaben ausgeschlossen. Chroma wird bei auftretenden Mängeln darum bemüht sein, die Mängel schnellstmöglich zu beheben bzw. soweit möglich mangelfreie Ersatzgegenstände zur Verfügung zu stellen.

8.) Der Auftraggeber/Mieter ist verpflichtet, sämtliche Anweisungen von Chroma im Hinblick auf die Bedienung und Behandlung der Geräte zu befolgen.

9.) Der Versand und Transport der Mietsachen geschieht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

10.) Bei längerer Dauer eines Mietverhältnisses ist Chroma berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen sowie tägliche oder wöchentliche Abrechnung zu verlangen.

11.) Der Auftraggeber/Mieter ist verpflichtet, Chroma bei der Rückgabe der Mietgegenstände auf eventuell vorliegende Mängel unaufgefordert hinzuweisen.

12.) In der Rücknahme der Mietsache durch Chroma liegt keine Bestätigung, dass die Mietsache zum Zeitpunkt der Rückgabe frei von Mängeln ist.

13.) Ergänzend gelten hinsichtlich der Vermietung die Bedingungen, Klauseln und sonstigen Auflagen, die im Rahmen des entsprechenden Versicherungsvertrages zwischen Chroma und deren Versicherer vereinbart worden sind. Auf Verlangen des Auftraggebers/Mieters stellt Chroma eine Kopie der Versicherungsbedingungen zur Verfügung.

14.) Besondere Sorgfalts- und Anzeigepflicht bei gefahrerheblichen und/oder gefahrerhöhenden Umständen:

Bei Fahrzeug-, Luft-, Hochgebirgs-, Unterwasser- und Hochseeaufnahmen obliegen dem Auftraggeber/Mieter, seinem Vertreter sowie allen Personen, die zur Erstellung solcher Aufnahmen die Mietsachen verwenden, besondere Sorgfaltspflichten. Es gehört zu den Sorgfaltspflichten des Auftraggebers/Mieters, dass die versicherten Gegenstände, die für obengenannte Aufnahmen verwendet werden, abhängig von den konkreten Umständen des Einsatzes in geeigneter und branchenüblicher Weise gesichert werden.

## **§6 STORNIERUNG DURCH DEN KUNDEN**

1.) Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.) Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, 20 % der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 30 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, 50 % der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 10 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird und 80 % der Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 3 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, als Schadensersatz an Chroma zu zahlen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei Chroma maßgeblich. Die Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass Chroma kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

3.) Sofern Chroma aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Mietsache Nutzungen ziehen kann, sowie der Wert etwaiger ersparter Aufwendungen, werden diese auf die Mietzahlung angerechnet (§ 537 Abs. 1 Satz 2 BGB).

## **§7 SICHERUNGSRECHTE**

1.) Chroma behält sich die Sicherungsrechte an den hergestellten, bearbeiteten und/oder gelieferten Materialien / Daten bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt.

2.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Sicherungsgut gegen Feuer und Diebstahlgefahr zu versichern und Chroma den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Der Auftraggeber tritt alle Ansprüche gegen den Versicherer bezüglich der im Eigentum von Chroma stehenden Sachen an Chroma ab. Andere Regelungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Chroma vor Miet- bzw Tätigkeitsbeginn möglich.

## **§8 RECHTE DRITTER UND FREIHALTUNG**

1.) Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm gelieferten Unterlagen und Ausgangsmaterialien die volle Sach- und Rechtsgewähr. Dies gilt insbesondere hinsichtlich aller Urheber-, Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte. Der Auftraggeber stellt Chroma von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die mit einer Verletzung der vorgenannten Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeitsrechte oder sonstiger Rechte begründet werden, vollumfänglich frei. Dazu gehören auch die von Chroma aufgewendeten Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung.

2.) Der Auftraggeber sichert mit der Auftragserteilung zu, dass er zu allen erteilten Aufträgen und Bestellungen sowie zu allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäften und Verfügungen befugt ist, dass insbesondere auch die GEMA-Rechte, die Urheber- und Leistungsschutzrechte gewahrt sind und dass behördliche Maßgaben, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen.

## **§9 MÄNGELRÜGE**

1.) Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind Chroma unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Sofern der Kunde im Rahmen der Abnahme erkennbare Abweichungen der vereinbarten Leistung bzw. des zu erstellenden Produkts nicht zu Protokoll gibt, so gelten die erbrachten Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß und abgenommen.

2.) Die Beurteilung von Farben, Tönen, Bildgestaltung und Bildfolgen ist subjektiv sehr unterschiedlich. Sofern vom Auftraggeber keine genau spezifizierten Anweisungen vorliegen, ist Chroma nach eigenem Ermessen dafür zuständig und eine etwaige Mängelrüge des Kunden ist unbeachtlich.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der CHROMA Vision GmbH & Co. KG Stand 01.05.2012**

## **§10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG/GEWÄHRLEISTUNG**

1.) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Unversehrtheit die auf einer Pflichtverletzung oder unerlaubten Handlung von Chroma oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht, haftet Chroma bei jedem Verschulden. Chroma haftet weiter für sonstige Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von ihr selbst oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragstypische Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von Chroma verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet Chroma auch dann, wenn ihr lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Mängel auch für Folge- oder mittelbare Schäden sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

2.) Dies gilt auch im Fall erfolgloser oder mangelhafter Nachbesserung oder Nachlieferung. In diesem Fall beschränken sich die Rechte des Auftraggebers darauf, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder die Vergütung entsprechend herabzusetzen. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Mängel besteht nicht.

3.) Während der Mietzeit trägt der Kunde die volle Haftung für Verlust, Beschädigung oder sonstige Verschlechterung der Mietsache unabhängig vom Verschulden.

4.) Sind dem Auftraggeber von der Chroma Geräte, Kameras, Zubehör etc. mietweise zur Verfügung gestellt worden, so ist die Haftung (Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gleich welcher Art) wegen in der Mietzeit an den überlassenen Gegenständen auftretenden offenen oder versteckten Mängel gegenüber der Chroma ausgeschlossen.

Dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber/Mieter die Untersuchung der gemieteten Gegenstände vor ihrer Abholung oder Versendung nicht möglich war.

Ansprüche gegen Chroma wegen Personenschäden die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Chroma selbst oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen verjähren im Rahmen der gesetzlichen Fristen. Alle anderen Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren innerhalb eines Jahres soweit sie nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten darstellen.

## **§11 BESCHÄDIGUNG DER DATENTRÄGER / BANDMATERIALIEN**

1.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das an Chroma übergebene Band- und Datenmaterial gegen Verlust und Beschädigung vollumfänglich zu versichern.

2.) Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Auftraggeber übergebenen Materialien und Gegenstände seitens Chroma nicht versichert sind.

3.) Wird das übergebene Daten- oder Bandmaterial durch Stromausfall, technischen Schaden oder sonstige Umstände beschädigt, die nicht auf grober Fahrlässigkeit von Chroma beruhen oder kommt derartiges Material aufgrund solcher Umstände ganz oder teilweise abhanden, so ist Chroma nur zum Ersatz von Rohmaterial in entsprechender Menge und Qualität verpflichtet.

4.) Für die in den Geschäftsräumen der Chroma eingelagerten Daten- und Videobandmaterialien sowie für sonstige Bild- und Tonträger wird jegliche Haftung im Schadensfall ausgeschlossen. Chroma wird jedoch bemüht sein, bei Verlust, Beschädigung oder Löschung der ihr übergebenen Materialien, soweit dies aufgrund der Negative, Kopien oder sonstiger Ausgangsmaterialien des Auftraggebers technisch möglich ist, das Material wieder herzustellen bzw. zu ersetzen. Ist die Wiederherstellung oder Ersetzung unter den genannten Voraussetzungen nicht möglich, so wird die Chroma dem Auftraggeber den Materialwert des Trägermaterials in gleicher Art und Länge ersetzen. Der Auftraggeber ist selbst verpflichtet, eine entsprechende Negativ-Versicherung für sein Projekt abzuschließen.

## **§12 AUFBEWAHRUNG**

1.) Die Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen und Materialien des Auftraggebers erfolgt für die Dauer der Auftragsabwicklung ohne gesonderte Berechnung. Eine über die Auftragsabwicklung hinausgehende Aufbewahrung ist nicht vertraglich vereinbart.

2.) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist - bei digitalen Video-/ Daten-Nachbearbeitungen sämtliche Media Files auf den Festplatten am Abend des letzten Buchungstags gelöscht werden können. Bei Unterbrechungen der Produktionsphase im Schnitt (z.B. bis zum Termin der Filmabnahme), ist die Bewahrung des digitalisierten Materials auf Fest- und Wechselplatten nur zum Sondertarif möglich, wenn die belegte Festplatte nicht von Chroma anderweitig benötigt wird. Die zusätzlichen Kosten werden dem Auftraggeber entsprechend separat in Rechnung gestellt.

## **§13 VERPACKUNG UND VERSENDUNG**

Chroma besorgt den Versand von Waren nach bestem Ermessen. Dies gilt insbesondere für die Versandart. Alle Versendungen und Rücksendungen von und zu Chroma sowie von und zu einem Subunternehmer erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, auch dann, wenn der Transport bzw. Versand mit firmeneigenen Fahrzeugen ausgeführt wird. Eine Transportversicherung wird von Chroma nur auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers abgeschlossen. Die Kosten für Verpackung und Versendung trägt der Auftraggeber. Die Gefahr geht auch dann auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde. Falls ein Versand ohne Verschulden von Chroma unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

## **§14 SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht betroffen. In diesem Fall tritt an Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

## **§15 ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort für beide Parteien ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg. Abweichend hiervon kann Chroma auch am Sitz des Kunden klagen. Auf das Rechtsverhältnis zwischen Chroma und dem Auftraggeber ist Deutsches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.